

Protokoll vom 26. Oktober 2021

Beschluss

S3	Strassen	2021-181
S3.3	Strassen, Wege, Gehwege, Plätze, Parkplätze	
S3.3.170	Walderstrasse	
	Walderstrasse - Neubau Schutzinsel zur Sicherung der Wanderwegquerung und Einführung Tempo 60 im Bereich Pilgersteg - Äusserung von Begehren gemäss § 12 Strassengesetz (StrG) - Genehmigung	

Ausgangslage

Das kantonale Tiefbauamt überprüft periodisch auf Kantonsstrassen die Sicherheit der Infrastruktur mittels einer Road Safety Inspection (RSI). Beim Instrument RSI werden unterschiedliche Auffälligkeiten sowie Sicherheitsdefizite im Strassenraum aufgedeckt, die in Massnahmenvorschläge münden. Wanderwegquerungen ohne jegliche Massnahmen im Sinne einer gesicherten Querungsstelle auf Ausserortsstrecken wurden im RSI jedoch nicht mituntersucht. Mit der „Sicherheitsprüfung Wanderwege auf Staatsstrassen“ wurden entsprechend reine Wanderwegrouten und Querungsstellen geprüft und identifiziert. Bei der Querung der Walderstrasse mit dem Pilgerweg ViaJacobi handelt es sich um die Wanderlandroute Nr. 4 und ist somit von grosser Bedeutung. Die Querung weist diverse Defizite auf.

Die Querung der Walderstrasse im Bereich Pilgersteg bekam letztes Jahr eine besondere Bedeutung: Im Zusammenhang mit der Tempodiskussion im besagtem Abschnitt zeichnet sich ab, dass die im Zusammenhang mit der Wanderwegquerung erwünschte Schutzinsel auch eine gute flankierende Massnahme wäre, um Tempo 60 umzusetzen.

Die Ingesa AG wurde von der Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt, mit dem Auftrag für die Ausarbeitung eines Projekts für das sichere Queren der Wanderwegroute betraut. Das vorliegende Projekt beinhaltet die Fussgängerquerung der Walderstrasse im Bereich Pilgersteg. Dafür wurde ein hindernisfreier und normgerechter Ausbau der Querung projektiert.

Mit Schreiben vom 16. September 2021 wurde der Gemeinde Rüti das Vorprojekt zur Äusserung von Begehren, gemäss § 12 StrG, zugestellt. Die Stellungnahme wird bis am 29. Oktober 2021 erwartet. Gleichzeitig erfolgte die öffentliche Planaufgabe nach § 13 StrG zur Mitwirkung der Bevölkerung.

Projektbeschreibung

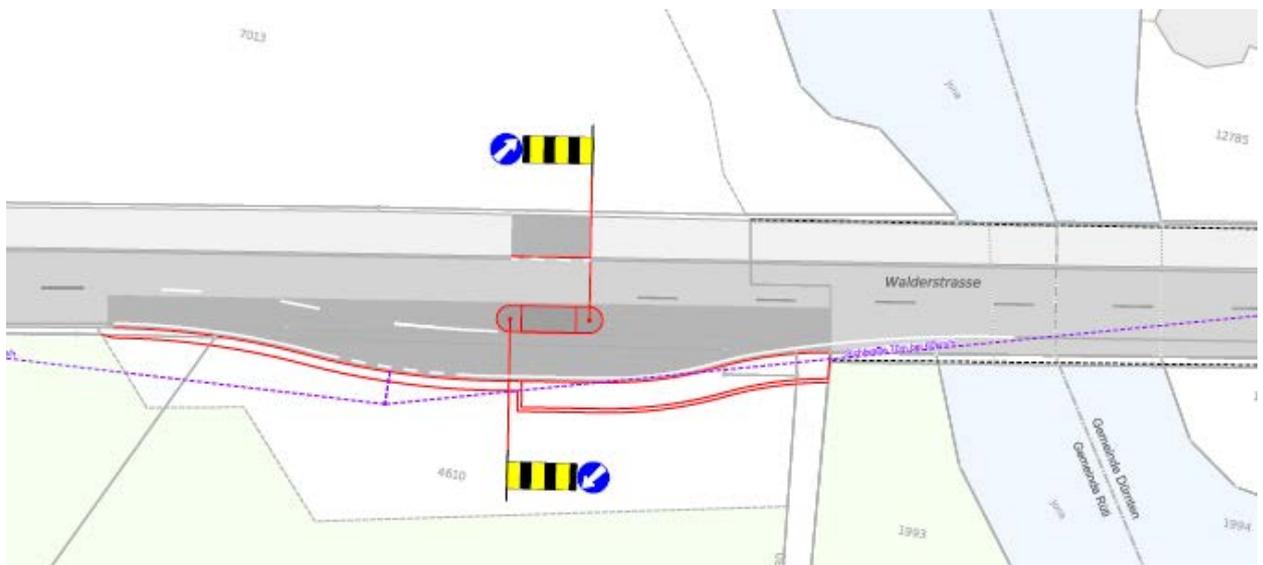
Das vorliegende Vorprojekt beinhaltet die sichere Fussgängerquerung der Walderstrasse im Bereich Pilgersteg. Dafür wurde ein hindernisfreier und normgerechter Ausbau der Querung projektiert. Im Projektabschnitt der Strasse wird die horizontale Linienführung angepasst. Die neuen Radien entsprechen einer Situation im Innerorts-Bereich und wurden aufgrund der geplanten Temporeduktion auf 60 km/h definiert. Die Durchfahrtsbreiten entsprechen mit einer Breite von 3.75 m und die Mittelinsel mit einer Breite von 2.00 m jeweils den gültigen Mindest-, bzw. Standardmassen. Vorhandene Längsneigungen werden im vorliegenden Projektperimeter den neuen Gegebenheiten angepasst.

Gemeinderat

Das bestehende Quergefälle der Fahrbahn ist als Dachgefälle ausgebildet. Um die neue Linienführung optimal umzusetzen, wird das Dachgefälle übernommen und die aufgrund des Neubaus der Insel entstandene Mehrbreite zusätzlich abgeflacht. Für den lückenlosen Anschluss an den bestehenden Wanderweg ist ein Gehweg aus Belag mit 2.00 m Breite geplant.

Als Fahrbahnabschluss wird ein Randstein mit Wasserstein verwendet. Bei Fussgängerübergängen und Kiesplatzeinfahrten und -ausfahrten wird der Randstein mit Wasserstein abgesenkt. Bei der Gehwegverbindung wird ein Bundstein realisiert.

Der gesicherte Fussgängerübergang soll gestützt auf das TBA-Normal Nr. 251 mit einer min. 2.00 m breiten Mittelschutzinsel realisiert werden. Die Schutzinsel wird zusätzlich mit Inselstützpfosten gesichert. Auf dem nördlichen Fuss-/Veloweg muss der Belag aufgrund des neu abgesenkten Steines nochmals neu angepasst werden, damit ein hindernisfreies Queren der Walderstrasse möglich ist.



Situation Walderstrasse mit geplanter Fusswegquerung, Auszug aus dem Markierungsplan

Die Kosten werden bei einer Genauigkeit von $\pm 20\%$ auf CHF 274'900.00 geschätzt. Eine Kostenbeteiligung Dritter ist nicht geplant. Die Realisierung des Bauvorhabens ist nach der Festsetzung gemäss § 15 StrG im 2022 geplant.

Landabtretung

Die südlich gelegene Wanderwegparzelle Kat. Nr. 1930 befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Rüti. Zur Umsetzung des Bauvorhabens mit der geplanten Gehwegverbindung, ist ein Landerwerb von 6 m² dieser Wegparzelle in der Landwirtschaftszone notwendig. Solche Landabtretungen an den Kanton werden im späteren Bauprojekt abgehandelt.

Erwägungen

Fuss- und Wanderwege erschliessen Siedlungsgebiete bzw. Erholungsräume für zu Fussgehende und bilden damit einen wichtigen Bestandteil des gesamten Verkehrsnetzes. Die vom Kanton Zürich betriebenen Fuss- und Wanderwege sind in den regionalen Richtplänen eingetragen und haben eine Gesamtlänge von rund 3000 km. Die in den regionalen Richtplänen eingetragenen Fuss- und Wanderwege sind in rechtlicher Hinsicht Staatsstrassen im Sinne von § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Strassengesetzes (StrG). Der Kanton ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt von kantonalen Wegen auf seinen eigenen Grundstücken abschliessend zuständig.

Gemeinderat

Das Zürcher Wanderwegnetz kreuzt das Kantonsstrassen- resp. Staatsstrassennetz an rund 2'000 Stellen. Die Fussgängerquerungen sowohl für Fussgängerinnen wie Wanderer sind innerorts meist mit Fussgängerstreifen gelöst; ausserorts bestehen zum Teil Querungshilfen, d.h. Mittelinseln, die das Überqueren der Strasse je Fahrbahn ermöglichen. Ein Teil der Querungen weist aber Sicherheitsdefizite auf: Es besteht keine oder nur eine ungenügende Fussgängerinfrastruktur und / oder die Sicht ist aufgrund der Topografie oder des Strassenverlaufs (Kurvenlage) eingeschränkt. Die Schwere der Defizite hängt unter anderem von der Verkehrsbelastung und / oder der signalisierten und gefahrenen Geschwindigkeit ab.

Ziel ist es, das bestehende Wanderwegnetz in seiner Qualität zu fördern. Die Kantone sorgen dafür, dass die Wanderwege möglichst gefahrlos begangen werden können und müssen zudem für angemessenen Ersatz sorgen, wenn die freie Begehbarkeit resp. die Sicherheit nicht mehr gewährleistet wird.

Die Pilgerweg-Querung an der Walderstrasse ist von grosser Bedeutung. Sie stellt eine wichtige und reizvolle Wegbeziehung zwischen dem Siedlungsgebiet von Rüti und dem Bachtelgebiet dar. Die heutige Querung weist diverse Defizite auf. Das Vorprojekt „Walderstrasse, Neubau Schutzinsel zur Sicherung der Wanderwegquerung und Einführung von Tempo 60 im Bereich Pilgersteg“ vom 20. August 2021 des Kantons Zürich, wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Beschluss

1. Das Vorprojekt „Walderstrasse, Neubau Schutzinsel zur Sicherung der Wanderwegquerung und Einführung von Tempo 60 im Bereich Pilgersteg“ vom 20. August 2021 des Kantons Zürich, wird zur Kenntnis genommen und verabschiedet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Projektmanagement Ost, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
 - Ressortvorsteher Raumplanung und Bau/Liegenschaften
 - Bauamt
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Walderstrasse - Neubau Schutzinsel zur Sicherung der Wanderwegquerung und Einführung Tempo 60 im Bereich Pilgersteg - Äusserung von Begehren gemäss § 12 Strassengesetz (StrG) - Genehmigung“
 - Archiv

Versand: 3. November 2021

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber